

Einmann-AG

(NICHT) ALLEIN AUF WEITER FLUR

Die einfache Organisation der Einmann-AG entbindet nicht von der Einhaltung gesetzlicher Formalitäten.

Foto: BilderBox.com

TEXT STEFANIE MEIER-GUBSER

Die Einmann-AG hat nur einen einzigen Aktionär, der gleichzeitig einziger Verwaltungsrat und Generalversammlung (häufig auch einziger «Arbeitnehmer») ist. Aus dieser Konstellation ergeben sich für diese Form der Aktiengesellschaft gewisse Besonderheiten.

DURCHGRIFF Als juristische Person hat die Einmann-AG eine vom Alleinaktionär grundsätzlich unabhängige Rechtsstellung. Wird diese Unabhängigkeit im Einzelfall rechtsmissbräuchlich (z.B. zur Umgehung von Vorschriften oder in offensichtlicher Verletzung von Drittinteressen) geltend gemacht, anerkennen Lehre und Rechtsprechung den sogenannten Durchgriff auf den Aktionär. Dies bedeutet, dass die von der Einmann-AG eingegangenen Verpflichtungen im betreffenden Einzelfall direkt dem Aktionär zugerechnet werden. Auf den Durchgriff können sich nur die im konkreten Einzelfall Geschädigten berufen.

EINHALTUNG GESETZLICHER FORMALITÄTEN Wirtschaftlich betrachtet ist die Einmann-AG ein Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung. Für Schulden der Einmann-AG haftet ausschliesslich die Gesellschaft. Damit kann der Alleinaktionär sein Risiko beschränken. Aufgrund der gewählten Rechtsform gelten für die Einmann-AG jedoch die aktienrechtlichen Vorschriften uneingeschränkt. Insbesondere bestehen mindestens die beiden Organe Verwaltungsrat und Generalversammlung mit entsprechenden zum Teil unübertragbaren und unentziehbaren Rech-

ten und Pflichten. Dieser Minimalstruktur ist Rechnung zu tragen, denn auch die Einmann-AG muss die gesetzlichen Formalitäten einhalten. Zu denken ist dabei vor allem an die Durchführung und Protokollierung von Generalversammlung und VR-Sitzungen, an Beschlüsse über Gewinnverwendung und Dividendenausschüttung, an die strikte Trennung des Vermögens der Einmann-AG und des Alleinaktionärs etc.

ORGANISATION Die Einmann-AG braucht für die Unternehmensführung faktisch wenig Organisation. Trotzdem empfehlen sich als Mindestlösung gewisse Überlegungen und Vorkehrungen. So ist z.B. die Einmann-AG ohne ihren einzigen Verwaltungsrat handlungsunfähig respektive leidet unter einem Organisationsmangel. Beim Tod des Alleinaktionärs fällt nicht das Unternehmen als solches, sondern nur seine Aktien in den Nachlass. Es empfiehlt sich, für Fälle der (plötzlichen) Handlungsunfähigkeit oder des Todes des Alleinaktionärs Vorkehrungen zu treffen, damit das Unternehmen zumindest vorläufig weitergeführt werden kann. Auch hier ist den aktienrechtlichen Vorschriften Rechnung zu tragen; Im Vordergrund stehen dürfte allerdings die Erteilung von Vollmachten. Fehlt einer AG ein gesetzliches Organ, verlangt in der Regel das Handelsregisteramt beim Richter die Vornahme erforderlicher Massnahmen (Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands, Ernennung der fehlenden Organe, Bestimmung eines Sachwalters, Auflösung der Gesellschaft).

INTERESSENKONFLIKTE UND INSICHTGESCHÄFTE Der Verwaltungsrat muss die Interessen der Gesellschaft und nicht diejenigen des Aktionärs wahren. Bei der Einmann-AG decken sich

die Interessen der Gesellschaft und des Alleinaktionärs zwar in der Regel, ist dem nicht so, muss der Verwaltungsrat indessen im Interesse der AG entscheiden und handeln. Zu beachten ist dieser Grundsatz namentlich auch bei Insichgeschäften. Solche Verträge müssen zudem von Gesetzes wegen schriftlich abgefasst werden, wenn die Leistung der Gesellschaft 1000 Franken übersteigt.

KEINE DÉCHARGE MÖGLICH Die Décharge (Entlastung) des Verwaltungsrats muss von der Generalversammlung erteilt werden. Dabei haben Personen, die selbst an der Geschäftsführung mitgewirkt haben, kein Stimmrecht. Aufgrund der speziellen Konstellation ist die Erteilung der Décharge in einer Einmann-AG daher nicht möglich.

ARBEITGEBERÄHNLICHE PERSON Verwaltungsräte (auch von anderen als Einmann-AG) gelten von Gesetzes wegen als arbeitgeberähnliche Person und haben damit keinen Anspruch auf Kurzarbeits-, Schlechtwetter- und Insolvenzenschädigung und nur einen eingeschränkten Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. ■

DIE AUTORIN



Stefanie Meier-Gubser ist Geschäftsführerin des Schweizerischen Instituts für Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitglieder (sivg).